

Lfd. Nr.	Sachverhalt	Beschluss	Abstimm.- Ergebnis
1.	<u>Vorstellung der Jahresrechnung der Gemeinde Rednitzhembach für das Haushaltsjahr 2021</u>		
	Sachverhalt:		
	Die Jahresrechnung 2021 der Gemeinde Rednitzhembach wurde im März 2022 erstellt.		
	Sie schließt mit bereinigten Solleinnahmen und Sollausgaben in Höhe von 35.432.815,29 € (2020: 31.262.383,47 €).		
	Das Volumen des Verwaltungshaushaltes beträgt 15.389.615,57 € (2020: 14.090.367,94 €).		
	Das Volumen des Vermögenshaushaltes beträgt 20.043.199,72 € (2020: 17.171.915,53 €).		
	Zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes konnten per Saldo 2.915.395,46 € (2020: 2.487.866,45 €) dem Vermögenshaushalt zugeführt werden.		
	Zum Ende des Haushaltsjahres 2021 beträgt der Stand der Schulden 0,00 €.		
	Beschluss:		
	Der Gemeinderat nimmt die Zahlen zur Kenntnis und beauftragt den Rechnungsprüfungsausschuss mit der Prüfung der Jahresrechnung.		19 : 0
2.	<u>Bündelausschreibung für die kommunale Strombeschaffung in Bayern, Lieferjahre 2024 bis 2026</u> <u>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bezug von Ökostrom mit Neuanlagenquote vom 29. September 2021</u>		
	Sachverhalt:		
	Im Augenblick wird die Bündelausschreibung für die kommunale Stromversorgung in Bayern für die Lieferjahre 2024 bis 2026 vorbereitet.		
	Bis Ende März dieses Jahres muss sich die Gemeinde Rednitzhembach festlegen, welche Art von Strom bezogen werden soll.		
	Zur Auswahl stehen		
	- Normalstrom - Ökostrom ohne Neuanlagenquote - Ökostrom mit Neuanlagenquote		
	Die Variante Ökostrom ohne Neuanlagenquote führt zu Mehrkosten von 0,0 bis 0,6 Cent/kWh netto gegenüber Normalstrom.		
	Die Variante Ökostrom mit Neuanlagenquote führt zu Mehrkosten von ca. 0,6 bis 1,5 Cent/kWh netto gegenüber Normalstrom.		
	Der Stromverbrauch der Abnahmestellen der Gemeinde Rednitzhembach beläuft sich auf ca. 350.000 kWh pro Jahr.		
	Mit Schreiben vom 29. September 2021 beantragte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Variante des Ökostroms mit Neuanlagenquote zu wählen. <i>Der Antrag ist Bestandteil der Niederschrift.</i>		

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 31.03.2022

Lfd. Nr.	Sachverhalt	Beschluss	Abstimm.- Ergebnis		
	<p>Beschluss: Nach intensiver Diskussion stellt Gemeinderat Heinz Röttenbacher Antrag auf Abstimmung.</p>		19 : 0		
	<p>Beschluss: Dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bezug von Ökostrom mit Neuanlagenquote wird zugestimmt.</p>		10 : 9		
3.	<p><u>3. Änderung Bebauungsplan „Gewerbegebiet Rednitzhembach Süd II“ mit integrierter Grünordnung, Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB</u></p> <p>Sachverhalt: Die 3. Änderung eines Teilbereiches des Bebauungsplans „Rednitzhembach Süd II“ ist der Lückenschluss zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet „Rednitzhembach Süd“ und dem neuen Gewerbegebiet „Rednitzhembach Süd II“. Es sichert die verkehrstechnische Anbindung des Neubaugebiets an die nördlich gelegene Rother Straße. Zusätzlich werden ca. 5000 m² neue Gewerbeflächen erschlossen und bestehende Festsetzungen im Neubaugebiet angepasst.</p> <p>Der Bereich der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes hat eine Fläche von ca. 4 ha. und wird wie folgt umgrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Norden durch das bestehende Gewerbegebiet „Rednitzhembach Süd“ - Im Süden und Westen durch bereits ausgewiesene Gewerbeflächen des Gewerbegebiets „Rednitzhembach Süd II“ - Im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen <p>Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans umfasst die Grundstücke Flst.-Nrn. 254 TF; 257 TF; 258 TF; 259; 260 TF; 261; 261/2; 261/3; 261/4; 262; 264; 265; 266; 267; 268; 281 TF und 293/2 TF, Gem. Rednitzhembach.</p> <p>Der Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, der Bauleitplanung zuzustimmen.</p> <p>Beschluss: Aufstellungsbeschluss: Der Gemeinderat beschließt, für die Grundstücke Flst.-Nrn. 254 TF; 257 TF; 258 TF; 259; 260 TF; 261; 261/2; 261/3; 261/4; 262; 264; 265; 266; 267; 268; 281 TF und 293/2 TF, Gem. Rednitzhembach die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Rednitzhembach Süd II“ aufzustellen. Geplant ist die Festsetzung eines Gewerbegebietes.</p> <p>Der Beschluss hierüber ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.</p>				19 : 0

Lfd. Nr.	Sachverhalt	Beschluss	Abstimm.- Ergebnis
----------	-------------	-----------	--------------------

4. **Vorhabenbezogene 1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Nr. 1 B Igelsdorf „Erweiterung Gewerbegebiet“ mit integrierter Grünordnung und Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren, Aufstellungsbeschluss (BP) und Änderungsbeschluss (FNP) gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Sachverhalt:

Ein ortsansässiges Unternehmen plant die Erweiterung der Betriebsräume nach Süden. Das Plangebiet ist derzeit teilweise als Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zu bewerten. Für die Planungsabsichten besteht somit gegenwärtig teilweise kein Baurecht; um die Realisierung des Vorhabens zu ermöglichen, wird somit die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Der Bebauungsplan soll als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB aufgestellt werden.

Der Bebauungsplan ist nicht vollständig aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rednitzhembach entwickelbar. Dieser enthält für den geplanten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans teilweise Waldflächen. Die Aufstellung des Bebauungsplans macht somit eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren erforderlich.

Das Vorhaben befindet sich am südlichen Rand des Gewerbegebietes Rednitzhembach-Nord nördlich angrenzend an die Bahnlinie. Im Osten grenzen Waldflächen an bevor die Wohnbauflächen des Ortsteils Igelsdorf beginnen

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst Teilflächen der Grundstücke Flst.-Nrn. 723/11, 719/1 und 680, Gem. Walpersdorf.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Grundstück Flst.-Nrn. 723/10 sowie Teilflächen der Grundstücke Flst.-Nrn. 723/11, 719/1 und 680, Gem. Walpersdorf.

Lfd. Nr.	Sachverhalt	Beschluss	Abstimm.- Ergebnis
----------	-------------	-----------	--------------------



Geplanter Umgriff

Der Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, der Bauleitplanung zuzustimmen.

Beschluss:

a) Änderungsbeschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Änderung des Flächennutzungsplans für Teilflächen der Grundstücke Flst.-Nrn. 723/11, 719/1 und 680, Gem. Walpersdorf, einzuleiten. Geplant ist die Darstellung einer gewerblichen Baufläche.

Der Beschluss hierüber ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Mit den Vorhabenträger ist für das Verfahren im Vorfeld ein städtebaulicher Vertrag insbesondere wegen der Planungs- und Verwaltungskosten zu schließen.

19 : 0

Beschluss:

b) Aufstellungsbeschluss:

Der Gemeinderat beschließt, für die Grundstücke Flst.-Nrn. 723/10 sowie Teilflächen der Grundstücke Flst.-Nrn. 723/11, 719/1 und 680, Gem. Walpersdorf die vorhabenbezogene 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 1 B Iglersdorf „Erweiterung Gewerbegebiet“ aufzustellen. Geplant ist die Festsetzung eines Gewerbegebietes.

19 : 0

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 31.03.2022

Lfd. Nr.	Sachverhalt	Beschluss	Abstimm.- Ergebnis
-------------	-------------	-----------	-----------------------

Der Beschluss hierüber ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Mit dem Vorhabenträger ist für das Verfahren im Vorfeld ein städtebaulicher Vertrag, insbesondere wegen der Planungs- und Verwaltungskosten, zu schließen.

5. **Vorhabenbezogene 6. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Nr. 1 Rednitzhembach Süd „Erweiterung Gewerbegebiet“ mit integrierter Grünordnung und Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren, Aufstellungsbeschluss (BP) und Änderungsbeschluss (FNP) gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Sachverhalt:

Die Grundstückseigentümer des Rewe-Marktes im Süden Rednitzhembachs planen eine Erweiterung der bestehenden Märkte in Richtung Norden. Ebenso ist geplant, die Fläche des neu geplanten Kreisverkehrs an der Staatsstraße in den Geltungsbereich des Bebauungsplans aufzunehmen.

Das Plangebiet ist derzeit teilweise als Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zu bewerten. Weiterhin übersteigt die geplante Verkaufsfläche die Zulässigkeitschwelle für festgesetzte Gewerbegebiete. Für die Planungsabsichten besteht somit gegenwärtig kein Baurecht; um die Realisierung des Vorhabens zu ermöglichen, wird somit die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Der Bebauungsplan soll als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB aufgestellt werden.

Der Bebauungsplan ist nicht aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rednitzhembach entwickelbar. Dieser enthält für den geplanten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans unterschiedliche Flächendarstellungen. Die Aufstellung des Bebauungsplans macht somit eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren erforderlich.

Das Vorhaben befindet sich nördlich und westlich des Gewerbegebietes Rednitzhembach-Süd im Süden des Hauptortes. Das Plangebiet schließt neben den bestehenden Einzelhandelsflächen Teile der Staatsstraße ST 2409 und der Kreisstraße RH 1 ein. Nördlich angrenzend befinden sich die ehemaligen Flächen einer Gärtnerei. Westlich des Plangebietes schließen zunächst Waldflächen und anschließend landwirtschaftliche Fläche an.

Der räumliche Geltungsbereich beider Bauleitpläne umfasst die Grundstücke Flst.-Nrn. 102, 293/4, 289 und 293/6 sowie Teilflächen der Grundstücke Flst.-Nrn. 293/3, 66/3, 304/2, 101/6, 150 /2, 122, 123 und 124, Gem. Rednitzhembach.

Großflächige Einzelhandelbetriebe sind gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 BauNVO nur in für diese eigens festgesetzten Sondergebieten zulässig. Entsprechend ist für den Großteil des Plangebietes des Bebauungsplans die Darstellung bzw. Festsetzung eines Sondergebietes geplant. Im Kreuzungsbereich der Staatsstraße mit der Kreisstraße soll ein Kreisverkehr entstehen. Dazu ist die Erweiterung der bestehenden Verkehrsfläche erforderlich.

Lfd. Nr.	Sachverhalt	Beschluss	Abstimm.- Ergebnis
-------------	-------------	-----------	-----------------------



Geplanter Umgriff der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplans

Der Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, der Bauleitplanung zuzustimmen.

Beschluss:

a) Änderungsbeschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Änderung des Flächennutzungsplans für die Grundstücke Flst.-Nrn. 102, 293/4, 289 und 293/6 sowie Teilflächen der Grundstücke Flst.-Nrn. 293/3, 66/3, 304/2, 101/6, 150/2, 122, 123 und 124, Gem. Rednitzhembach, einzuleiten. Geplant ist eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel“ Anpassungen der Straßenverkehrsfläche.

Der Beschluss hierüber ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Mit den Vorhabenträger ist für das Verfahren im Vorfeld ein städtebaulicher Vertrag insbesondere wegen der Planungs- und Verwaltungskosten zu schließen.

19 : 0

Beschluss:

b) Aufstellungsbeschluss:

Der Gemeinderat beschließt, für die Grundstücke Flst.-Nrn. 102, 293/4, 289 und 293/6 sowie Teilflächen die vorhabenbezogene 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 1 Rednitzhembach Süd aufzustellen. Geplant ist ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel“ sowie die Festsetzung einer Straßenverkehrsfläche.

Der Beschluss hierüber ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Mit dem Vorhabenträger ist für das Verfahren im Vorfeld ein städtebaulicher Vertrag, insbesondere wegen der Planungs- und Verwaltungskosten, zu schließen.

19 : 0

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 31.03.2022

Lfd. Nr.	Sachverhalt	Beschluss	Abstimm.- Ergebnis
6.	<p><u>Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Walpersdorf gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB; Billigungs- und Auslegungsbeschluss</u></p> <p>Sachverhalt: Im Rednitzhembacher Ortsteil Walpersdorf besteht das Interesse einiger Grundstückseigentümer ihre Grundstücke zu bebauen. Bei der Beurteilung der Grundstücke bestehen jedoch Unsicherheiten bezüglich der bauplanungsrechtlichen Situation und dem bestehenden Baurecht. Um durch die Bebauung der Grundstücke eine maßvolle und geordnete Erweiterung bzw. Nachverdichtung des Ortsteils zu ermöglichen und Planungssicherheit zu schaffen, erscheint es sinnvoll eine Innenbereichssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil aufzustellen. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 25.11.2021 beschlossen eine Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung aufzustellen.</p> <p>Als Ergebnis liegt nun der vom Stadtplanungsbüro TB Markert, Nürnberg, erarbeitete Vorentwurf der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung vor, für den die frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB), der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) sowie der Nachbarkommunen (§ 2 Abs. 2 BauGB) durchgeführt werden sollen.</p> <p>Der Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, der Bauleitplanung zuzustimmen.</p>		
	<p>Beschluss: Gemeinderat Richard Gußner stellt den Antrag, den Bebauungsplanentwurf dahingehend abzuändern, dass Walmdächer nicht zulässig sind.</p>		16 : 3
	<p>Beschluss: Gemeinderat Richard Gußner stellt den Antrag, den Bebauungsplanentwurf dahingehend abzuändern, dass die Dachneigung mindestens 42 ° betragen muss.</p>		5 : 14
	<p>Damit ist der Antrag abgelehnt.</p>		
	<p>Beschluss: Der Gemeinderat stimmt dem Vorentwurf der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Walpersdorf in der Fassung vom 31.03.2022 einschließlich der Begründung zu und beauftragt die Verwaltung und das Planungsbüro, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.</p>		17 : 2
7.	<p><u>Bebauungsplan „Untermainbach West“ mit integrierter Grünordnung und Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren, Aufstellungsbeschluss (BP) und Änderungsbeschluss (FNP) gemäß § 2 Abs. 1 BauGB</u></p>		
	<p>Sachverhalt: Die Gemeinde plant die Entwicklung eines neuen Wohngebietes im Westen des Ortsteils Untermainbach anschließend an die bestehenden Wohnbauflächen. Die Baugebietsausweisung beträgt ca. 3,5 ha.</p>		

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 31.03.2022

Lfd. Nr.	Sachverhalt	Beschluss	Abstimm.- Ergebnis
----------	-------------	-----------	--------------------

Der Bebauungsplan ist nicht aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rednitzhembach entwickelbar. Dieser stellt für den geplanten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans landwirtschaftliche Fläche dar. Die Aufstellung des Bebauungsplans macht somit eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren erforderlich.

Das Vorhaben befindet sich am westlichen Rand des Ortsteils Untermainbach. Im Osten und Süden grenzen Wohnbauflächen sowie die Flächen des Bauhofes an. Im Norden und Westen landwirtschaftliche Flächen.

Der räumliche Geltungsbereich beider Bauleitpläne umfasst die Grundstücke Flst.-Nrn. 55, 56/2, 420, 420/1, 626, 623/1, 624/1 und 630/1 sowie Teilflächen der Grundstücke Flst.-Nrn. 54, 55/1, 55/2, 56, 56/2, 57, 623, 624, 627 und 630, Gem. Walpersdorf.



Geplanter Umgriff des Bebauungsplans und der Flächennutzungsplanänderung

Der Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, der Bauleitplanung zuzustimmen.

Beschluss:

a) Änderungsbeschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Änderung des Flächennutzungsplans für die Grundstücke Flst.-Nrn. 55, 56/2, 420, 420/1, 626, 623/1, 624/1 und 630/1 sowie Teilflächen der Grundstücke Flst.-Nrn. 54, 55/1, 55/2, 56, 56/2, 57, 623, 624, 627 und 630, Gem. Walpersdorf, einzuleiten. Geplant ist die Darstellung von Wohnbauflächen zur Deckung des bestehenden Wohnbaulandbedarfs der Gemeinde.

Der Beschluss hierüber ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

19 : 0

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 31.03.2022

Lfd. Nr.	Sachverhalt	Beschluss	Abstimm.- Ergebnis
----------	-------------	-----------	--------------------

Beschluss:

b) Aufstellungsbeschluss:

Der Gemeinderat beschließt, für die Grundstücke Flst.-Nrn. 55, 56/2, 420, 420/1, 626, 623/1, 624/1 und 630/1 sowie Teilflächen der Grundstücke Flst.-Nrn. 54, 55/1, 55/2, 56, 56/2, 57, 623, 624, 627 und 630, Gem. Walpersdorf den Bebauungsplan „Untermainbach West“ aufzustellen. Geplant ist die Entwicklung von Wohnbauflächen zur Deckung des bestehenden Wohnbaulandbedarfs der Gemeinde.

Der Beschluss hierüber ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

18 : 1

8. Erlass einer Satzung zur Durchführung einer repräsentativen Befragung zur Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels für die Stadt Roth sowie den beteiligten Kommunen im Landkreis Roth

Sachverhalt:

Bis 31.12.2020 war die Gemeinde Rednitzhembach im qualifizierten Mietspiegel der Stadt Schwabach mit 10% Abzug gelistet. Seit dem 01.01.2021 umfasst der qualifizierte Mietspiegel der Stadt Schwabach nur noch deren eigenes Gebiet, die umliegenden Kommunen sind darin nicht mehr enthalten.

Die Nachfrage nach einem aktuellen Mietspiegel für die Gemeinde Rednitzhembach ist seitdem unverändert hoch, denn ein Mietspiegel ist sowohl für Vermieter, als auch für Mieter sehr hilfreich. Diese können damit nachvollziehen, ob die angesetzte Miete im Rahmen der Ortsüblichkeit liegt und wie hoch die Miete für eine vergleichbare Wohnung im Ort ist. Grenzen werden für Vermieter deutlich, aber auch Mieter erkennen die Rechtmäßigkeit einer Mieterhöhung / Mietfestsetzung. Ein qualifizierter Mietspiegel bringt somit Transparenz und Rechtssicherheit für beide Seiten und trägt zur Streitvermeidung bei.

Die Stadt Roth hat bereits am 23.02.2021 angefragt, ob seitens der Gemeinde Rednitzhembach Interesse besteht, bei der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels mitzuwirken. Die Gemeinde äußerte am 08.03.2021 schriftlich ihr Interesse. Für die Aufstellung und die Datenerhebung hat die Stadt Roth das EMA-Institut beauftragt.

Zu den teilnehmenden Kommunen zählen neben der Gemeinde Rednitzhembach die Stadt Abenberg, der Markt Allersberg, die Gemeinde Kammerstein, der Markt Thalmässing, die Gemeinde Büchenbach, die Gemeinde Röttenbach, die Stadt Hilpoltstein, die Gemeinde Georgensgmünd, der Markt Schwanstetten, die Stadt Heideck sowie der Markt Wendelstein.

Laut aktuellem Angebot des EMA-Instituts betragen die Gesamtkosten für das Projekt 34.032,00 Euro netto.

Die Entwurfssatzung "zur Durchführung einer repräsentativen Befragung zur Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels..." ist Bestandteil dieser Beschlussvorlage. Mit Beendigung des Projekts und dem damit verbundenen Inkrafttreten des qualifizierten Mietspiegels der Stadt Roth, tritt diese Satzung außer Kraft.

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 31.03.2022

Lfd. Nr.	Sachverhalt	Beschluss	Abstimm.- Ergebnis												
	<p>Beschluss: Die Beschlussfassung wird vertagt in die nächste Sitzung des Gemeinderates am 28. April 2022.</p>		19 : 0												
9.	<u>Redaktionelle Überarbeitung der gemeindlichen Satzungen und Verordnungen</u>														
9.1	<u>Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Rednitzhembach</u> <u>Kostensatzung</u>														
	<p>Sachverhalt: Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis werden aufgrund einer Kostensatzung erhoben. In der dazugehörigen Anlage, dem sogenannten „Kostenverzeichnis“ werden die Gebührenrahmen für die kommunalen Amtshandlungen geregelt.</p> <p>Die Kostensatzung der Gemeinde Rednitzhembach und das dazugehörige Kostenverzeichnis wurde von der Verwaltung in den jeweiligen Abteilungen geprüft. Es stimmt mit der Mustersatzung überein.</p> <p>Für die Erhebung der Gebühren für Gewerbeanmeldungen (Kostenverzeichnis 5.III.5/2 i.V.m. der Verordnung zur Änderung des Kostenverzeichnisses vom 13. April 2019) schlägt das Ordnungsamt eine Anpassung zum 01. April 2022 vor.</p> <table data-bbox="240 1182 1139 1442"> <tr> <td>Gewerbeanmeldung natürliche Person (Einzelunternehmen):</td> <td>30,00 €</td> </tr> <tr> <td>Gewerbeanmeldung juristische Person (eingetragene Firma):</td> <td>50,00 €</td> </tr> <tr> <td>zuzüglich je weiterem Gesellschafter/Geschäftsführer:</td> <td>10,00 €</td> </tr> <tr> <td>Gewerbeummeldung/-berichtigung natürliche Person:</td> <td>30,00 €</td> </tr> <tr> <td>Gewerbeummeldung/-berichtigung juristische Person:</td> <td>50,00 €</td> </tr> <tr> <td>Gewerbeabmeldung natürliche und juristische Person:</td> <td>30,00 €</td> </tr> </table> <p>(nachrichtlich: der Gebührenrahmen liegt zwischen 25,00 und 100,00 €)</p>		Gewerbeanmeldung natürliche Person (Einzelunternehmen):	30,00 €	Gewerbeanmeldung juristische Person (eingetragene Firma):	50,00 €	zuzüglich je weiterem Gesellschafter/Geschäftsführer:	10,00 €	Gewerbeummeldung/-berichtigung natürliche Person:	30,00 €	Gewerbeummeldung/-berichtigung juristische Person:	50,00 €	Gewerbeabmeldung natürliche und juristische Person:	30,00 €	
Gewerbeanmeldung natürliche Person (Einzelunternehmen):	30,00 €														
Gewerbeanmeldung juristische Person (eingetragene Firma):	50,00 €														
zuzüglich je weiterem Gesellschafter/Geschäftsführer:	10,00 €														
Gewerbeummeldung/-berichtigung natürliche Person:	30,00 €														
Gewerbeummeldung/-berichtigung juristische Person:	50,00 €														
Gewerbeabmeldung natürliche und juristische Person:	30,00 €														
	<p>Beschluss: Der Gemeinderat beschließt die Gebührenerhöhung nebst Kostenverzeichnis mit Wirkung zum 01.04.2022.</p>		19 : 0												
9.2	<u>Anschlags- und Plakatierungsverordnung der Gemeinde Rednitzhembach</u>														
	<p>Sachverhalt: Die Verwaltung hat die Anschlags- und Plakatierungsverordnung der Gemeinde Rednitzhembach vom 30. November 2007 aufgrund Neuverteilung der Aufgaben innerhalb der Verwaltung überarbeitet.</p> <p>Neu eingefügt wurden die §§ 4-7. Wesentliche inhaltliche Änderungen sind die Anzeigepflicht beim Ordnungsamt, die Regelung der Anzahl und Größe der Plakate sowie zwischenzeitlich eingetreten gesetzliche Regelungen.</p>														

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 31.03.2022

Lfd. Nr.	Sachverhalt	Beschluss	Abstimm.- Ergebnis
	Die ausgenommenen Bereiche (§7) gründen auf den dort aufgestellten eloxierten Straßenlaternen, die aus diesem Grund nicht mit Plakaten versehen werden dürfen.		
	<i>Die bisherige und die neue Verordnung ist Bestandteil der Niederschrift.</i>		
	Beschluss: Die Beschlussfassung über die Verordnung wird in die nächste Sitzung des Gemeinderates vertagt.		2 : 17
	Beschluss: Der Gemeinderat beschließt die Anschlags- und Plakatierungsverordnung der Gemeinde Rednitzhembach rückwirkend zum 01.03.2022. Allerdings ist das Aufstellen von Großflächenplakaten nicht zulässig.		17 : 2


Jürgen Spahl
Erster Bürgermeister


Klaus Helmrich
Geschäftsl. Beamter